

Deutsche Stiftungstag 2019 – Mannheim

DATEV Lunchmeeting

Tax-Compliance bei Stiftungen



RA WP StB Stephan Römer
Fachanwalt für Steuerrecht



- I. Zum Referenten
- II. Vorbemerkung
- III. Compliance bei Stiftungen
- IV. Bedeutung Compliance
- V. Inhalt eines Compliance Management Systems
- VI. Ausprägung eines CMS bei Stiftungen

I. Vorbemerkung

11.06.2019

Seite 3

© DATEV eG, alle
Rechte vorbehalten

Ein Beispiel

Die X-Stiftung hat über Jahre hinweg Sponsoring Verträge mit örtlichen Unternehmen abgeschlossen. Dabei wurde nie Umsatzsteuer ausgewiesen. Alle Beteiligten sind von der Steuerfreiheit der Verträge ausgegangen. UST Erklärungen wurden nicht abgegeben.

Für steuerliche Fragen ist im Stiftungsvorstand ein Steuerberater zuständig, der sich zum einen sonst nie mit Gemeinnützigkeitsfragen beschäftigt hat zum anderen steht er immer unter hohem beruflichem Zeitdruck.

Das Rechnungswesen erledigt, ehrenamtlich ein Bilanzbuchhalter. Auch er hat sonst keine Berührung mit Gemeinnützigkeit.

Ein neues Vorstandsmitglied stellt fest, dass die Sekretärin der Stiftung die Logos auf der Homepage der Stiftung ohne Absprache verlinkt hat.

Tax-Compliance

- Ein paar Fragen an Sie:
 - Wer von Ihnen hat Privatvermögen?
 - Wer ist unentgeltlich ehrenamtlich tätig?
 - In welcher Stiftung ist ein angemessenes Compliance-Management-System eingerichtet
 - Wer von Ihnen schaut unbesorgt in die Zukunft

II. Bedeutung

11.06.2019

Seite 6

© DATEV eG, alle
Rechte vorbehalten

Was bedeutet „compliance“

Compliance meint das Einhalten geltender Gesetze und unternehmensinterner Regelungen, vor allem:

- **Legalitätspflicht**

Pflicht zur Einhaltung der geltende Gesetze

- **Treuepflicht**

Pflicht, von der Stiftung Nachteile abzuhalten

Compliance – Pflicht oder Kür

- Dass es eine Pflicht zu regelkonformen Verhalten gibt ist unbestritten. Eine Pflicht zur Einführung eines CMS gibt es formal nicht. Aber es gibt gesetzliche Anknüpfungspunkte.
 - **§ 63 AO**
Aufforderung zur Compliance
 - **§§ 76, 91 Abs. 2 AktG**
Nach der Gesetzesbegründung Ausstrahlungswirkung auf alle anderen Gesellschaftsformen
 - **§§ 30,130 OWiG**
Rechtsformunabhängig

Gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderung

- Für Steuerbegünstigte Körperschaften ergibt sich eine „Aufforderung zur Compliance“ aus den Vorschriften der Abgabenordnung
 - § 63 AO – Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung

Dazu: Nr. 5 AEAO zu § 63 AO

„Die tatsächliche Geschäftsführung muss sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung halten, da die Rechtsordnung **als selbstverständlich das gesetzestreue Verhalten aller Rechtsunterworfenen voraussetzt**. Als Verstoß gegen die Rechtsordnung, der die Steuerbegünstigung ausschließt, kommt auch eine Steuerverkürzung in Betracht. (...)“

Aktienrechtliche Grundlage

■ §§ 76, 91 Abs. 2 AktG

- Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten;
- Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

Dies hat nach der Gesetzesbegründung Ausstrahlungswirkung auf alle anderen Gesellschaftsformen

Strafrechtliche Anforderung

■ Und: 30 OWiG

Hat jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,

2. ...

5. als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person (...) verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört,

eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte, so kann gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden.

Compliance Verantwortung

- Für Compliance zu sorgen ist Organpflicht
 - Keine Delegation der Compliance-Verantwortung möglich
 - Delegation nur für Compliance Maßnahmen möglich
 - Verantwortung des Gesamtvorstands und jedes einzelnen Vorstands („Neubürger-Entscheidung“)

III. Compliance bei Stiftungen

11.06.2019

Seite 13

© DATEV eG, alle
Rechte vorbehalten

Compliance bei Stiftungen

- **Schutz vor Organ - Haftung**

§ 30 a BGB schützt nicht bei grober Fahrlässigkeit

- **Schutz der Reputation**

Spenden, Unterstützer, ehrenamtliche Kräfte

- **Schutz vor Vermögensschäden**

Spendenhaftung, Haftung bei Verlust der Gemeinnützigkeit

Tax-Compliance bei Stiftungen

■ Tax Compliance bei Stiftungen meint vor allem folgende Risikobereiche:

■ **Einhaltung der Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts.**

■ **Vorsätzliche Steuerhinterziehung**

■ **Leichtfertige Steuerverkürzung**

} Abgrenzung von Selbstanzeige
und Korrektur der Steuererklärung

Ein Tax-CMS kann gegen Vorsatz bzw. Leichtfertigkeit sprechen (Tz. 2.6 AEAO zu § 153 AO)

IV. Elemente eine CMS

11.06.2019

Seite 16

© DATEV eG, alle
Rechte vorbehalten

Compliance Management bei Stiftungen

Um Compliance Ziele zu erreichen braucht es ein Compliance-Management

- Compliance Kultur
- Festlegung der Compliance Ziele
- Organisation des Compliance-Prozesses definieren
- Risiken für Compliance identifizieren
- Programm an Compliance Maßnahmen festlegen
- Kommunikation
- Überwachung und Reaktion
- Verbesserung des Compliance Systems

Compliance-Elemente bei Stiftungen

Compliance Kultur

- Wie steht das verantwortliche Organ zum CMS

Ziele eines Compliance Systems

- Erhaltung der Gemeinnützigkeit/ Vermeidung steuerlicher Risiken
- Reduzierung Haftungsrisiko der Organmitglieder
- Reduzierung Haftungsrisiko der Mitarbeiter
- Vermeidung von Reputationsschäden
- Verhinderung strafrechtlicher / bußgeldrechtlicher Vorwürfe
- Vermeidung wettbewerbsrechtlicher Nachteile

Compliance-Elemente bei Stiftungen

Compliance Organisation

- Definition der Aufbau und Ablauforganisation
- Festlegung von Verantwortlichkeiten

Compliance Risiken

- Risiko-Identifizierung und Risiko-Gewichtung
- Strukturierte Aufnahme z.B. nach Steuerarten

Compliance-Elemente bei Stiftungen

Compliance Programm

- Präventive Maßnahmen
 - Regelungen zur Risikovermeidung
- Nachgelagerte Maßnahmen
 - Maßnahmen zur rechtzeitigen Entdeckung von Verstößen

Compliance Kommunikation

- Kommunikation der CMS Maßnahmen an alle Mitarbeiter

Compliance Elemente bei Stiftungen

Compliance Überwachung

- Überwachung der Einhaltung des CMS durch regelmäßige interne und externe Kontrollen
 - Interne Berichte an Vorstand oder Stiftungsrat
 - Ombudsstelle
 - Externe Kontrollen durch Wirtschaftsprüfer (JAP und § 53 HGRG)
- Reaktion auf Verstöße entsprechend der Compliance Regelungen
 - Klare Personalführung und Personalmaßnahmen

Verbesserung

- CMS ist Regelkreislauf, der permanent an Realität angepasst werden muss

V. Ausprägung eines CMS bei Stiftungen

Tax-Compliance - Ein Beispiel

Die X-Stiftung hat über Jahre hinweg Sponsoring Verträge mit örtlichen Unternehmen abgeschlossen. Dabei wurde nie Umsatzsteuer ausgewiesen. Alle Beteiligten sind von der Steuerfreiheit der Verträge ausgegangen. UST Erklärungen wurden nicht abgegeben.

Für steuerliche Fragen ist im Stiftungsvorstand ein Steuerberater zuständig, der sich zum einen sonst nie mit Gemeinnützigkeitsfragen beschäftigt hat zum anderen steht er immer unter hohem beruflichem Zeitdruck.

Das Rechnungswesen erledigt, ehrenamtlich ein Bilanzbuchhalter. Auch er hat sonst keine Berührung mit Gemeinnützigkeit.

Ein neues Vorstandsmitglied stellt fest, dass die Sekretärin der Stiftung die Logos auf der Homepage der Stiftung ohne Absprache verlinkt hat.

Compliance bei Stiftungen

- Bei Stiftungen gilt:
 - Compliance ist für jede Stiftung ein Thema.
 - Die Einrichtung eines angemessenen CMS ist im Interesse der Stiftung und ihrer Organe. Die Angemessenheit ist dabei von Umfang der Geschäftstätigkeit und von der Größe der Organisation abhängig.
 - Ein angemessenes CMS, bei NPO's insbesondere ein angemessenen steuerbezogenen CMS sichert die Gemeinnützigkeit.

Compliance Stiftungen

- Für ein angemessenes CMS gilt:
 - CMS muss der Größe der Organisation angemessen sein
 - CMS muss gelebt werden können
 - Keine fachliche Überbeanspruchung der (ehrenamtlichen) Organmitglieder
 - Einholung fachlich kompetenter professioneller Unterstützung (Steuerberatung, Vermögensverwaltung)
 - Nutzung externer Kontrollen (Wirtschaftsprüfer, Qualitätsaudits, Erfolgskontrolle bei Projektarbeit)
 - CMS muss Mindestmaß an Kontrollen umfassen
 - Vier-Augen-Prinzip
 - Funktionstrennung

Ich wünschen Ihnen einen schönen Stiftungstag

Stephan Römer

RA WP StB

FA für Steuerrecht

RBT Römer & Bölke Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Rablstr. 26

81669 München

089/54 04 259 - 0

roemer@rbt-wpg.de

11.06.2019

Seite 26

© DATEV eG, alle
Rechte vorbehalten



Zukunft gestalten. Gemeinsam.